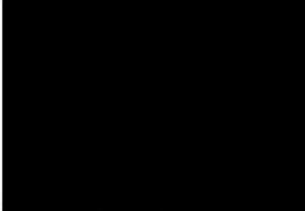




Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Postzustellungsurkunde



Sachbearbeitung  
Hausanschrift  
Zimmernummer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Öffnungszeiten



Mo. – Mi. 08.30 – 12.00 Uhr  
Do. 08.30 – 13.00 und 15.00 – 17.30 Uhr  
Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Az., bitte bei Antwort angeben

Regensburg,

31.4.4/Fr/VIG IKEA

03.09.2020

Zugang 08.09.20

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Informationsgewährung;**

**hier: IKEA Restaurant**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Dem Antrag vom 02.10.2019 auf Auskunft gemäß dem VIG betreffend „IKEA Restaurant“, Sulzfeldstr. 7, 93055 Regensburg wird stattgegeben.

Die Informationsgewährung erfolgt in folgender Form:

- a) Bekanntgabe der Daten der in den letzten fünf Jahren durchgeführten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen.
- b) Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, wenn Beanstandungen im Sinne von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der auf Grund des LFGB erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB vorliegen.

Die Information wird **zehn Tage** nach Zustellung des Bescheids an den betroffenen Dritten<sup>1</sup> in Schriftform bekannt gegeben, sofern bis dahin keine gerichtliche Untersagung erfolgt ist.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schreiben ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Email vom 02.10.2019 wurde ein Antrag auf Informationserteilung gemäß dem VIG betreffend den Betrieb „IKEA Restaurant“, Sulzfeldstr. 7, 93055 Regensburg gestellt.

Der Antragsteller begehrt folgende Informationen:

- „Zu welchen Zeitpunkten haben in den letzten fünf Jahren lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im genannten Betrieb stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.  
Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des LFGB oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).“

Der Antragseingang wurde mit Schreiben vom 08.10.2019 bestätigt.

Dem betroffenen Betrieb, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des VIG-Verfahrens berührt wird, wurde mit Schreiben der Stadt Regensburg vom 11.12.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der erbetenen Informationen zu äußern. Der Betroffene hat der Informationsgewährung nicht zugestimmt.

II.

1. Die Stadt Regensburg ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig, (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b), § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. Art. 3 Abs. 2, Art. 21a Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Die Voraussetzungen zur Informationsgewährung sind erfüllt. Der Antragsteller ist anspruchsberechtigt und hat den Antrag weder zu unbestimmt noch rechtsmissbräuchlich gestellt. Des Weiteren sind die Informationen, zu denen der Antragsteller Zugang begehrt, vom Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG erfasst. Der Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Satz 1 Nr. 2 VIG ausgeschlossen. Der beteiligte Dritte wird durch die Informationserteilung nicht in seinen Grundrechten verletzt.

## 2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den Anspruch ist § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Demnach hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktionssicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze. Zudem erfasst sind Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch besteht nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG insoweit, als kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt.

§ 40 Abs. 1 a LFGB ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig. Der Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 4 VIG ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 40 LFGB stellt schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Abs. 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regelt. Während § 2 Abs. 1 VIG den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung zum Gegenstand hat, betrifft § 40 LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung. Der individuelle Auskunftsanspruch einerseits und die aktive staatliche Information der Öffentlichkeit andererseits sind völlig verschiedene Arten der Informationsgewährung, bei denen auch hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkungen mit Blick auf die Intensität und Reichweite der gewährten Information gravierende Unterschiede bestehen (vgl. OVG NW, U. v. 12.12.2016 – 13 A 846/15). Hieran ändert nichts, dass der Auskunftbegehrende gegebenenfalls eine Veröffentlichung der Auskunft beabsichtigt. Zum einen ist mit der erteilten Auskunft nicht zugleich entschieden, dass die von der Auskunft umfassten behördlichen Unterlagen rechtmäßig veröffentlicht werden dürfen. Dies wäre der Klärung in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren vorbehalten. Zum anderen besteht zudem ein Unterschied zwischen einer eigenen behördlichen Veröffentlichung und einer Veröffentlichung behördlicher Dokumente durch einen Privaten, z. B. auf dessen privater Internetseite (VG Augsburg, U. v. 30.04.2019 – Au 1 K 19.242). Die Stadt Regensburg vertritt nicht die Auffassung, dass aufgrund einer möglichen Veröffentlichung die Informationsweitergabe an den Antragsteller in ihren Auswirkungen einer unmittelbaren staatlichen Information sehr nahe kommt.

## 2.2. Antragstellung

2.2.1. Die E-Mail vom 02.10.2019 stellt einen Antrag gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG dar. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Vorschriften, die Erzeugnisse und Verbraucherprodukte betreffen. Die Antragstellung steht jedem ohne Darlegung eines Grundes offen. Antragsberechtigt sind sowohl natürliche als auch juristische Personen. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei dem An-

tragsteller um eine natürliche Person. Es wurde der Zugang zu Daten angefragt, die nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelgesetzbuches, auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Union betreffen. Der Antragsteller begehrt Informationen bezüglich der in den letzten fünf Jahren durchgeführten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen sowie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte im Falle von Beanstandungen. Der Antragsteller war mithin antragsberechtigt.

Es liegen zudem neben den persönlichen auch die sachlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG vor. Die streitgegenständlichen Kontrollberichte enthalten Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen, wovon jede objektive Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften erfasst wird (BayVGH München, Beschluss vom 13.05.2020 – 5 CS 19.2150). Für die Feststellung derartiger Abweichungen ist eine Würdigung des Sachverhalts unter den einschlägigen Rechtsvorschriften ausreichend (BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 CS 29.17). Dieser wird durch Nennung der Rechtsnormen in den lebensmittelrechtlichen Kontrollberichten nachgekommen.

2.2.2. Der vorliegende Antrag war darüber hinaus hinreichend bestimmt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VIG.

2.2.3. Es liegen keine Ablehnungsgründe nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor. Insbesondere handelt es sich nicht um einen missbräuchlich gestellten Antrag gemäß § 4 Abs. 4 VIG.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VIG ist ein missbräuchlich gestellter Antrag abzulehnen. § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG bestimmt, dass ein missbräuchlicher Antrag insbesondere dann vorliegt, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt. Aus der Verwendung des Wortes „insbesondere“ folgt, dass es auch noch andere Fallkonstellationen geben kann, bei denen eine Missbräuchlichkeit anzunehmen ist. Eine nähere Definition des Begriffs „missbräuchlich“ enthält das VIG nicht. Unter Rückgriff auf allgemeine Rechtsgrundsätze - insbesondere auf den Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) - wird man einen Antrag dann als rechtsmissbräuchlich einstufen können, wenn es dem Antragsteller in Wahrheit gar nicht um die nachgefragten Daten geht, sondern er ein anderes, verborgenes Ziel verfolgt. Eine maßgebliche Rolle spielen damit die Motive, die der Antragsteller hat.

Durch die Stadt Regensburg kann in diesem Fall jedoch nicht beurteilt werden, welche Motivation hinter dem Antrag steht. Der Antragsteller ist auch nicht dazu verpflichtet, die Gründe für die Antragstellung zu nennen. Aus Sicht der Stadt Regensburg kann jedenfalls allein die Tatsache, dass der Antragsteller die Anfrage im Rahmen der aktuellen Kampagne „Topf Secret“ von „foodwatch“ und „fragenstaat“ stellt, nicht darauf geschlossen werden, dass es sich um einen rechtsmissbräuchlichen Antrag handelt. (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110).

Insbesondere ist eine kampagnenartige Weiterverwendung der herausgegebenen Kontrollberichte nicht rechtsmissbräuchlich, da die Zielsetzung eines VIG-Antrags neben dem Treffen einer informierten Konsumententscheidung durch den Antragsteller auch dessen Dienen als Sachwalter des Allgemeininteresses ist (BayVGH München, Beschluss vom 13.05.2020 – 5 CS 19.2150; BVerwG, Urteil vom 29.08.2019 – 7 C 29.17). Das VIG bezweckt gerade eben einen weiten Informationszugang. Somit stellt die Antragstellung im Rahmen der durch Dritte initiierten Kampagne keine überflüssige oder querulatorische Anfrage gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VIG dar (VGH BW, Beschluss vom 13.12.2019 – 10 S 1891/19).

Auch kann es dem Antragsteller seitens der Stadt Regensburg nicht verwehrt werden, zutreffende Informationen seinerseits an Dritte weiterzugeben oder im Internet zu veröffentlichen. Das VIG trifft keine Aussage dazu, ob Verbraucher den Kontrollbericht veröffentlichen dürfen, sondern umfasst allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden. Das Gesetz endet mit der Informationserteilung der Behörde an den Antragsteller. Auch § 40 Abs. 1a LFGB kann, wie unter Nr. 2.1 bereits ausgeführt, hierfür nicht herangezogen werden. Die Zulässigkeit der Weiterverwendung beurteilt sich daher allein nach zivilrechtlichen Erwägungen. Gegen eine in unzulässiger Weise erfolgte Veröffentlichung kann sich der Unternehmer folglich vor dem Zivilgericht zur Wehr setzen und steht diesem mithin nicht schutzlos gegenüber (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110).

### 2.3. Informationserteilung

- 2.3.1. Die angefragten Daten liegen dem Umweltamt der Stadt Regensburg vor.
- 2.3.2. Der Informationserteilung stehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG entgegen. Insbesondere ist der Anspruch nicht wegen entgegenstehender privater Belange ausgeschlossen.
- 2.3.3. Die Informationsgewährung erfolgt durch die Herausgabe von Kontrollberichten. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG hat die Behörde den Informationszugang auf die beantragte Weise zu eröffnen, hier eben durch Herausgabe der Kontrollberichte. Der Informationszugang darf nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 VIG). Ein derartiger wichtiger Grund liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die theoretische Möglichkeit oder die Absicht des Antragstellers, die Kontrollberichte zu veröffentlichen, führt im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung nicht zur Ablehnung der begehrten Art des Informationszugangs, weil mit der Herausgabe der Kontrollberichte gerade nicht zugleich entschieden ist, dass der Antragsteller diese auch weitergeben oder gar veröffentlichen darf. Nachdem der Unternehmer mithilfe der Inanspruchnahme zivilgerichtlichen Rechtsschutzes eine gegebenenfalls rechtswidrige Veröffentlichung verhindern könnte, besteht daher auch kein Anlass, die grundsätzlich bestehende gesetzliche Wahlfreiheit bezüglich der Art des Informationszugangs zu beschränken (VG München, Beschluss vom 08.07.2019 – M 32 SN 19.1346).

2.3.4. Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem beteiligten Dritten, dessen rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, mit Schreiben der Stadt Regensburg vom 11.12.2019 Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern (§ 5 Abs. 1 VIG). Der Unternehmer hat von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht.

Der beteiligte Dritte erhält einen Abdruck dieses Bescheids.

## 2.4. Grundrechte

### 2.4.1. Berufsfreiheit

Eine Beeinträchtigung der Berufsfreiheit im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist nicht gegeben. Art. 12 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nur die Teilhabe am Wettbewerb nach Maßgabe seiner Funktionsbedingungen und damit kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte oder wie es sich und seine Produkte selber sieht (Zipfel/Rathke, VIG, Vorbemerkung, Rn. 18). Die Berufsfreiheit schützt folglich nicht vor der Verbreitung von inhaltlich zutreffenden und unter Beachtung des Gebots der Sachlichkeit sowie mit angemessener Zurückhaltung formulierten Informationen durch einen Träger von Staatsgewalt (BVerfG vom 26.6.2002, Az.: 1 BvR 558/91). Diese Anforderungen sind für den vorliegenden Fall noch zu relativieren, denn die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts betrafen aktive staatliche Informationen der Öffentlichkeit. Im Unterschied dazu geht es vorliegend nur um eine auf Antrag erfolgende Informationsgewährung gegenüber einer einzelnen Person. Das Schutzbedürfnis des Unternehmens vor einer aktiven staatlichen Veröffentlichung unrichtiger Informationen ist ungleich größer als in den Fällen der antragsveranlassten individuellen Einsichtsgewähr. Inwieweit eine mögliche Veröffentlichung der Informationen durch den Antragsteller Einfluss auf den Wettbewerb nehmen könnte, sei dahin gestellt. Eine Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit und ein daraus folgender Eingriff in den Wettbewerb kann dem Antragsteller von Seiten der Stadt Regensburg nämlich nicht von vornherein unterstellt werden. Gegen eine in unzulässiger Weise erfolgte Veröffentlichung kann sich der Unternehmer, vor dem Zivilgericht zur Wehr setzen und steht diesem mithin nicht schutzlos gegenüber (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 - RN 5 K 14.1110).

### 2.4.2. Eigentumsfreiheit

Auch stellt die Informationserteilung keinen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG dar. Die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 GG schützt zwar den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, jedoch nur insoweit, wie der Wettbewerb durch rechtliche Regeln mitbestimmt wird, die den Wettbewerb ermöglichen und begrenzen. Diese Regeln sind zugleich Inhalts- und Schrankenbestimmung der Eigentumsgarantie (BayVGH, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208). Der Ruf des Unternehmens

alleine ist nicht von Art. 14 Abs. 1 GG geschützt, da dieser lediglich Chancen und günstige Gelegenheiten am Markt vermittelt und zudem ständiger Veränderung unterworfen ist (VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110). Die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG schützt nur normativ zugeordnete Rechtspositionen, nicht aber das Ergebnis situativer Einschätzungen der Marktbeteiligten, auch wenn diese wirtschaftlich folgenreich sind.

- 2.5. Nach Abwägung beiderseitiger Interessen wird dem Antrag auf Informationsgewährung stattgegeben. Aufgrund der Drittbeteiligung wird die tatsächliche Informationserteilung vorerst zurückgestellt und dem beteiligten Dritten die Möglichkeit gegeben, seine Rechte im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zu sichern. Aus diesem Grund wird dem Unternehmer diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG bekannt gegeben. Die eigentliche Informationserteilung erfolgt nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Zustellung dieses Bescheids mit gesondertem Schreiben.
3. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Der Informationszugang darf jedoch erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.
4. Für diesen Bescheid werden gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) und Nr. 7.IX.11/20.1.1 Kostenverzeichnis (KVz) keine Kosten erhoben; der Verwaltungsaufwand lag unter 1.000 Euro.

#### Hinweise:

- Falls im Rahmen der Informationsgewährung Kontrollberichte herausgegeben werden, werden die personenbezogenen Daten, die nicht die Lebensmittelunternehmer direkt betreffen, geschwärzt (Kontrollpersonal, Betriebspersonal etc.). Zudem werden alle Inhalte, die nicht dem Anwendungsbereich des VIG unterliegen, ebenfalls geschwärzt.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das VIG allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst, jedoch keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch den Antragsteller trifft. **Ob und wie die Informationen weiterverwendet werden, liegt daher in alleiniger Verantwortung und alleinigem Risiko des Antragstellers. Bei Weitergabe oder Veröffentlichung der erhaltenen Informationen handelt der Antragsteller als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Auch bei Name, Kontaktdaten und Unterschrift des Behördenmitarbeiters handelt es sich um personenbezogene Daten.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die**

**Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

